

25.10.2021

„Fit for 55“ - Grenzausgleichsmechanismus

Kurzinformation der Hafenwirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit dem Gesetzgebungspaket „Fit for 55“ Vorschläge zum Schutz des globalen Klimas vorgelegt. Für die deutsche Hafenwirtschaft, die bereits ehrgeizige Maßnahmen für den Klimaschutz umsetzt, stehen die Zielsetzungen außer Frage. Zugleich weisen die Seehafenbetriebe auf Aspekte hin, durch welche die Erreichung der Klimaschutzziele gewährleistet und beschleunigt werden können. Dazu zählt im Zusammenhang mit dem sogenannten Kohlestoffgrenzausgleichsmechanismus die Vermeidung von unnötigen Handelshemmnissen und globalen Handelskonflikten.

Ausgehend von einem Beschluss der Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat hat die Europäische Kommission am 14. Juli 2021 als Teil des Gesetzgebungspaketes „Fit for 55“ einen Vorschlag für einen Grenzausgleichsmechanismus (*Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM*) unterbreitet¹. Mit dem CBAM „soll verhindert werden, dass die Emissionsreduktionsbemühungen der Union durch eine Erhöhung der Emissionen außerhalb der Union durch Produktionsverlagerung oder erhöhte Einfuhren weniger CO₂-intensiver Produkte ausgeglichen werden.“ Denn solange „viele internationale Partner der EU politische Ansätze verfolgen, die nicht zu den gleichen Klimaschutzzielen wie die Union führen, und Unterschiede bei den Preisen für Treibhausgasemissionen bestehen bleiben, besteht die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen [*carbon leakage*].“

Nach dem Vorschlag der Kommission wäre der Mechanismus auf Zement, Elektrizität, Düngemittel, Eisen und Stahl, Aluminium sowie daraus hergestellte Veredelungserzeugnisse anzuwenden. Ab dem 1. Januar 2023 müsste ein zuvor von den zuständigen Behörden genehmigter Anmelder vor der Einfuhr ein Zertifikat beschaffen, dessen Preis sich nach dem Emissionshandelsmarkt sowie eventuell bereits im Herkunftsstaat verrichteter Kohlenstoffentgelte richtet. Die Europäische Kommission würde als zentrale Verwaltung des Systems agieren, wobei die Zertifikate durch nationale Stellen verkauft würden. Die Kommission sichert zu, dass die Maßnahme so konzipiert würde, dass sie mit den Regeln der Welthandelsorganisation und anderen internationalen Verpflichtungen der EU im Einklang steht.

¹ Europäische Kommission (2021). Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Rates und des Parlaments zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems. COM(2021) 564 final. Brüssel. Online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0564&from=EN>

Der ZDS verweist auf die Analyse des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung². Die „Wirtschaftsweisen“ sehen in den bisherigen konstanten CO₂-Nettoimporten unter dem bestehenden EU-Emissionshandel ein „Indiz dafür [...], dass der aktuell im EU-ETS implementierte Carbon Leakage-Schutz durch freie Zuteilung von Zertifikaten an emissionsintensive und im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen bislang funktioniert hat“, verweisen aber zugleich auf die Befürchtungen, dass der *Carbon Leakage*-Schutz bei sinkenden Zertifikatmengen und zu erwartenden steigenden Zertifikatpreisen zukünftig nicht mehr ausreichen könnte. Der Grenzausgleich sei als Klimaschutzmaßnahme und zukünftige Einnahmequelle für den EU-Haushalt politisch gesetzt, könne theoretisch den Übergang zu verbraucherseitiger (statt produktionseitiger) Bepreisung ermöglichen und habe auch etwa in einer Besteuerung des CO₂-Fußabdrucks keine Alternative³. Vor diesem Hintergrund sei das Risiko Handelsbarrieren gegen das Risiko *Carbon Leakage* abzuwägen.

Der Sachverständigenrat spricht daher Vorbedingungen für die Einführung eines Grenzausgleichs aus, die auf eine internationale vereinbarte Herangehensweise abzielen:

1. Mechanismus auf emissions- und handelsintensive Industrie beschränken: Der EU-Vorschlag erfüllt dieses Kriterium nach Ansicht des ZDS.
2. Abgestimmtes multilaterales Vorgehen: Der EU-Vorschlag verspricht dies nach Ansicht des ZDS, jedoch in zu schwach ausgeprägter Weise.
3. Zwischenstaatliche Anrechnung bereits bezahlter Emissionspreise: Der EU-Vorschlag verfolgt diesen Ansatz nach Ansicht des ZDS.

Der Sachverständigenrat stellt zudem zur Diskussion, die Einnahmen nicht der EU, sondern Schwellenländern zufließen zu lassen, um diese so ebenfalls für das System zu gewinnen.

Petition

Wie Deutschland insgesamt lebt die deutsche Hafenwirtschaft vom internationalen Handel. Daher ist es ein zentrales Anliegen des Verbandes ebenso wie des Wirtschaftsstandortes, dass handelspolitische Auseinandersetzungen vermieden werden. Daher:

Der dringend erforderliche Klimaschutz darf nicht zu unnötigen handelspolitischen Auseinandersetzungen führen. Der ZDS fordert, dass der Einführung eines EU-Kohlestoffgrenzausgleichsystems zwingend eine mit wichtigen Handelspartnern zwischenstaatlich abgestimmte und vertraglich fixierte WTO-konforme Kooperation zugrunde liegt.

Ihr Ansprechpartner beim ZDS: Daniel Hosseus (+49 40 88 365 78 77)

² Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2020): Corona-Krise gemeinsam bewältigen, Resilienz und Wachstum stärken. Jahresgutachten 20/21. Berlin. Online verfügbar unter https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202021/JG202021_Gesamtausgabe.pdf

³ Siehe Seite 280